

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 54

ausgegeben am 4. Februar 2008

Kundmachung vom 29. Januar 2008 des Beschlusses Nr. 96/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 27. Juli 2007
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 28. Juli 2007

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41¹, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 96/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 96/2007
vom 27. Juli 2007
zur Änderung von Protokoll 31 des EWR-
Abkommens über die Zusammenarbeit in
bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Frei-
heiten

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf die Art. 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Protokoll 31 zum Abkommen wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 89/2005 vom 10. Juni 2005² geändert.
2. Es ist angebracht, die Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates
vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für
den Katastrophenschutz in die Zusammenarbeit der Vertragsparteien
des Abkommens einzubeziehen³.
3. Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, um diese
erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2007 zu ermöglichen -

beschliesst:

Art. 1

Dem Art. 10 Abs. 8 des Protokolls 31 des Abkommens wird folgender
Buchstabe angefügt:

"c) Rechtsakte der Gemeinschaft, die mit Wirkung vom 1. Januar 2007 gelten:

- **32007 D 0162**: Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (Abl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9)."

Art. 2

Dieser Beschluss tritt an dem Tag nach der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens in Kraft⁴.

Er gilt ab dem 1. Januar 2007.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 2007.

(Es folgen die Unterschriften)

1 LR 170.50

2 ABl. L 268 vom 13.10.2005, S. 25.

3 ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9.

4 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.